

Stellv. CDU-Fraktionsvorsitzender Stefan Lütkemeier Diekweg 4 33184 Altenbeken Altenbeken, den 24.01.2021

Herrn Bürgermeister Matthias Möllers Bahnhofstraße 5a 33184 Altenbeken

Antrag der CDU-Fraktion: Schaffung einer Kulturförderung der Gemeinde Altenbeken

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Möllers,

die Gemeinde Altenbeken verfügt über eine ausgeprägte Vereinslandschaft und schafft kulturellen Mehrwert in den verschiedensten Bereichen. Aus Sicht der CDU-Fraktion ist es nötig, kulturelle Projekte zu unterstützen, die ansonsten durch Vereine oder andere Organisationen nicht kostendeckend organisiert werden könnten.

Die gewünschte Kulturförderung sehen wir somit als einen "Möglichmacher", welcher projektbezogene Förderungen gestattet. Eine Förderung sollte nur bis zur schwarzen Null erfolgen und somit auch der Risikominimierung für Vereine dienen. Eine Förderung von Veranstaltungen, die Gewinne erzielen, schließen wir kategorisch aus.

Dem Antrag ist ein Vorschlag der CDU-Fraktion für eine Förderrichtlinie angefügt, welcher während der nächsten Ausschusssitzung des Umwelt-, Tourismus- und Kulturausschusses mit den anderen Fraktionen abgestimmt werden sollte, um ein einheitliches Vorgehen bei der Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion beantragt, Mittel in Höhe von 10.000 € für die Kulturförderung in den Haushalt der Gemeinde Altenbeken einzustellen sowie die vorgeschlagene Förderrichtlinie auf der nächsten Sitzung des Umwelt-, Tourismus- und Kulturausschusses zur Abstimmung zu stellen.

Anhang: Vorschlag der Förderrichtlinie

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Lütkemeier Stellv. CDU-Fraktionsvorsitzender

Richtlinie der Gemeinde Altenbeken über die Vergabe von Zuschüssen für die Förderung von Kultur und Kunst

I. Allgemeine Grundsätze

- 1. Die Gemeinde Altenbeken fördert das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Teilnahme daran. Durch diese Förderung sollen Veranstaltungen und Projekte ermöglicht werden, die ansonsten nur schwer oder gar nicht realisiert werden könnten.
- 2. Die gemeindliche Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden
- 3. Die Kulturförderung versteht sich als Möglichmacher, d. h. es ist nicht vorgesehen, Veranstaltungen oder Projekte zu fördern, die Gewinne erzielen. Das schließt nicht aus, dass Veranstaltungen oder Projekte im Vorfeld unterstützt werden, wenn eine Kostendeckung noch nicht abzusehen ist oder eine Finanzierungslücke die Nichtdurchführung zur Folge hätte.

II. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Altenbeken kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Vereine oder sonstige Initiativen fördern, die in den Bereichen Kultur und/oder Kunst Veranstaltungen oder Projekte organisieren.

Gefördert werden:

- Einzelne abgegrenzte Veranstaltungen oder Projekte mit Bezug auf Kultur oder Kunst, insbesondere solche für Kinder, Jugendliche oder Senioren.
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Kultur oder Kunst z. B. Kabarett, Lesungen, Theatervorführungen, Filmvorführungen, Kunstprojekte und weitere.

Nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen und Projekte, bei denen die politische oder religiöse Weltanschauung im Vordergrund steht.
- Kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kultur und Kunst ist, sogenannte kommerzielle Veranstaltungen wie Konzerte oder Discoveranstaltungen.
- Allgemeine Vereinsarbeit der Vereine und Verbände.
- Anschaffungen jeglicher Art für die Vereinsarbeit.
- Vorhaben, die dem öffentlichen Interesse entgegenstehen.

III. Allgemeine Voraussetzungen

- 1. Das Projekt muss im Gebiet der Gemeinde Altenbeken durchgeführt werden.
- 2. Zuschüsse, die unter IV. aufgeführt sind, werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge müssen vor Maßnahmenbeginn gestellt werden.
- 3. Anträge müssen eine detaillierte Projektbeschreibung samt Finanzplan enthalten. Bei Kleinstprojekten (Projektkosten unter 500€) ist eine grobe Projektbeschreibung mit einer geplanten Kostenaufstellung möglich.
- 4. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch die Verwaltung. Über die Förderprojekte wird im Umwelt-Tourismus und Kulturausschuss regelmäßig durch die Verwaltung berichtet.
- 5. Eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung durch die Gemeinde bleibt im Einzelfall vorbehalten.

IV. Art der Förderung

- 1. Die mögliche Förderung richtet sich nach den förderfähigen Projektkosten des Vorhabens.
 - 1.1. Vorhaben mit Projektkosten unter 500 € können mit bis zu 85 % der Kosten gefördert werden.
 - 1.2. Vorhaben mit Projektkosten zwischen 500 € und 1.500 € können mit bis zu 75 % der Kosten gefördert werden.
 - 1.3. Vorhaben mit Projektkosten über 1.500 € können mit bis zu 50 % der Kosten gefördert werden, maximal ist eine Förderung in Höhe von 2.000 € möglich.
- 2. Gefördert wird immer nur der geplante Fehlbetrag, d. h. die Fördersumme wird entsprechend gekürzt, falls der Fehlbetrag geringer ist als die mögliche Höchstförderung nach IV. 1. der Richtlinie.
- 3. Sollten durch das Vorhaben Gewinne entstehen, sind die Gewinne bis zur Höhe der Fördersumme zurück an die Gemeinde zu führen.
- 4. In den Projektkosten können keine Bewirtungskosten der Veranstaltung gelten gemacht werden.

V. Pflichten

Bei einem positiven Förderbescheid verpflichten sich die Antragsteller in jeder Veröffentlichung (Pressetexte, Flyer, Plakate, Moderation, Ansagen usw.) die Gemeinde Altenbeken als Förderer zu nennen und wenn möglich das "Viadukt Logo" einzubinden.

VI. Ausnahmen

Über Förderanträge, bei denen die Richtlinie keine eindeutige Ablehnung oder Zusage durch die Verwaltung ermöglicht, entscheidet der Umwelt-, Tourismus- und Kulturausschuss.

VII. Schlussbestimmungen

Anträge können zu jedem Zeitpunkt des Jahres gestellt werden, sie werden nach Reihenfolge des Posteingangs abgearbeitet. Sobald der im Haushalt festgesetzte Betrag an Förderungen vergeben wurde, ist eine Zuschussgewährung nicht mehr möglich.

Diese Richtlinie tritt mit dem Ratsbeschluss vom XX.XX.XXXX in Kraft